

Regelung. Jedes fünfte Kind leide unter der Regelung, etwa in derselben Größenordnung würden Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Therapiebedarf gemeldet. Aufschlussreich sei auch, dass vielfach auch die Anwälte, die Eltern in streitigen Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren vertreten haben, nicht davon überzeugt seien, dass sich die getroffene Entscheidung zum Wohl des Kindes auswirken werde.

Von den Eltern, die ihren Konflikt im Wege der Mediation beigelegt haben, würden derartige Auswirkungen kaum berichtet. Die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung sei – in Bezug auf beide Elternteile – nur in wenigen Ausnahmefällen negativ beurteilt worden. Die Beziehung zwischen den Eltern habe sich laut der Hälfte der Berichte durch die Mediation verbessert, also genau konträr zur Situation bei den Gerichtsverfahren entwickelt. In Bezug auf die Entwicklung der Kinder würden negative Auswirkungen ebenfalls nur in wenigen Einzelfällen berichtet. Dies bestätige die wiederholt von den Praktikern geäußerte Erfahrung, dass Kinder, die einen konstruktiven Umgang der Eltern mit der Trennungssituation erleben, diese ebenfalls besser bewältigen können.²²

Aus diesem für die Qualität der Mediation sprechenden Ergebnis sollten keine Schlüsse zu Lasten des Gerichtsverfahrens gezogen werden. Zutreffend dürfte aber der (umgekehrte) Schluss auf die Qualität der Mediation sein: Wenn sie zu einer einvernehmlichen Lösung des Elternkonflikts führt, zeichnet sich diese in der Regel durch hohe Akzeptanz und Nachhaltigkeit aus. Negative Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Beteiligten und auf die Entwicklung des Kindes sind wesentlich seltener, wenn die Eltern die Lösung ihres Konflikts nicht streitig vor Gericht, sondern im Wege der Mediation suchen. Die o.g. Untersuchung hat aufgezeigt, dass bei vielen vom Richter zu beurteilenden Fällen schon während des Verfahrens massive Persönlichkeits- und Beziehungsstörungen vorlagen. Wenn in solchen Fällen oder bei völlig inkooperativem Verhalten der Eltern eine richterliche Entscheidung getroffen werden muss, können deren schädliche Auswirkungen nicht auf Defizite des gerichtlichen Verfahrens zurückgeführt werden.²³

22 Greger, a.a.O.
23 Greger, a.a.O.

Entwicklung der elterlichen Verantwortung im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Trennung/Scheidung und Genderaspekten

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf



Professorin für Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Evangelischen Hochschule Nürnberg/Autorin der Monografie: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Wiesbaden, Springer VS (2013)

1. Elterliche Verantwortung in Europa

1.1. Begriff und Bedeutung der elterlichen Verantwortung

Elterliche Verantwortung ist ein Oberbegriff für die Bereiche

- Inhaberschaft und Inhalte der elterlichen Sorge (§§ 1626, 1626a, 1671, 1672 BGB)
 - Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der elterlichen Sorge (§§ 1687 bis 1687b BGB)
 - Umgangsrecht und Umgangspflicht (§§ 1684-1686 BGB) und
 - Kindesunterhalt, als Ausdruck der ökonomischen elterlichen Verantwortung (§§ 1601 ff. BGB), insbesondere auch die Gleichwertigkeit von Barunterhalt und Betreuung (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).
- Der folgende Beitrag beschränkt sich auf die Bereiche elterliche Sorge und Umgangsrecht. Im Rahmen des Sorge- und Umgangsrechts ist elterliche Verantwortung im BGB näher umrissen durch die Verpflichtung der Eltern,
- ihre Entscheidungen unter altersgerechter Einbeziehung des Kindes zu treffen (§ 1626 Abs. 2 BGB)
 - ihre Entscheidungen und ihr Handeln stets am Kindeswohl auszurichten (§ 1627 Satz 1 BGB),

- sich in Kindesbelangen um Einigung zu bemühen (§ 1627 Satz 2 BGB), was auch die Pflicht beinhaltet, eine positive Kooperation und Kommunikation mit dem anderen Elternteil zu suchen und
- die Bedeutung des anderen Elternteils als gleichwertige, ebenfalls wichtige Bezugsperson des Kindes anzuerkennen, die zu dessen Persönlichkeitsentwicklung von grundlegender Bedeutung ist, die sog. Bindungstoleranz (§§ 1626 Abs. 3 Satz 1, 1684 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB).

Zentrale Bedeutung hat die elterliche Verantwortung natürlich in der grundrechtlich geschützten pädagogische Erziehungsverantwortung beider Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern [...]“) und zwar unabhängig von der rechtlichen Sorgerechtslage und vom Betreuungsmodell. Dies spiegelt sich u.a. in der sog. Wohlverhaltenspflicht der Eltern in § 1684 Abs. 2 BGB wider, wonach Eltern im Rahmen von Umgangskontakten alles zu unterlassen haben, „*was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert*“. Schon aus dem Wortlaut der Norm lässt sich schließen, dass auch im Getrenntleben beide Eltern an der Erziehung eines Kindes beteiligt sind, denn die

Wohlverhaltenspflicht ist wechselseitig ausgestaltet. Wenn dem entgegen auch in der aktuellen Rechtsprechung immer noch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus den 1960er Jahren zitiert wird, wonach das Umgangsrecht nicht der Teilhabe an der Erziehung der Kinder diene,¹ so stellt sich die Frage, womit diese Einschränkung der elterlichen Erziehungsverantwortung des Nichtresidenzelternteils begründet sein soll. Sie wäre ein Eingriff in sein Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG, obschon diesem Elternteil sein Erziehungsrecht nicht rechtswirksam entzogen wurde (weil es für diesen gravierenden Grundrechtseingriff auch gar keine Rechtfertigung gäbe). Allein durch den Umstand, dass sich die faktischen Lebensumstände eines Elternteils dergestalt verändert haben, dass seine Kinder sich beim anderen Elternteil zeitlich häufiger aufhalten, als bei ihm, kann kein Elternteil sein grundrechtlich geschütztes Erziehungsrecht an seinen Kindern verlieren.

Elterliche Verantwortung ist aber umgekehrt auch ein grundrechtlich geschützter Anspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern. Das BVerfG hat 2008 dazu ausgeführt:

Das „Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist. Die persönliche Beziehung zu seinen Eltern, ihre Pflege, Hilfe wie Zuwendung tragen wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt.“²

1.2 Die Entwicklung Elterlicher Verantwortung im Sinne rechtlicher und physischer elterlicher Sorge

Die rechtliche und faktische Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist in Deutschland – wie in allen europäischen Ländern – seit dem zweiten Weltkrieg gravierenden Wandlungen unterworfen. Dies gilt auf der einen Seite für die rechtliche Ausgestaltung der elterlichen Verantwortung durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung auf dem Gebiet der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, auf der anderen Seite aber noch viel mehr für die gelebte reale Verantwortung in den Familien und zwar sowohl während der Ehe oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, als auch nach Trennung oder Scheidung. Auf gesetzgeberischer Seite vollziehen sich dabei in allen Ländern sechs typische „Entwicklungsstufen“, die nachfolgend skizziert werden (Abb. 1).

Abb. 1 Entwicklungsstufen der elterlichen Verantwortung

1.	Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge Scheidung (einvernehmlich)
2.	Regelfall gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung
3.	Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge für nichteheliche Kinder (einvernehmlich)
4.	Regelfall gemeinsamer elterlicher Sorge für nichteheliche Kinder
5.	Paritätische Doppelresidenz als richterliche Anordnungsalternative
6.	Priorisierung der paritätischen Doppelresidenz nach Trennung/Scheidung

- (1.) **Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge nach Scheidung:** Bis 1982 konnten geschiedene Eltern keine gemeinsame rechtliche elterliche Sorge haben, auch dann nicht, wenn sie dies wünschten. Eine Entscheidung des BVerfG (1982)³ machte dies erst möglich.
- (2.) **Regelfall gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung:** Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall nach Ehescheidung. Laut statistischem Bundesamt 2014 behalten 96 Prozent der Eltern nach Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge bei.⁴

Die Entwicklung der tatsächlichen und rechtlichen elterlichen Verantwortung vollzieht sich in allen Ländern typischer Weise in sechs Entwicklungsstufen.

- (3.) **Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge für nichteheliche Kinder:** Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 können nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsame elterliche Sorge einvernehmlich durch Sorgeerklärung begründen, zuvor war dies nicht möglich – dies, obwohl seit dem 23. Mai 1949 in unserer Verfassung steht, dass ehelichen und nichtehelich geborenen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen“ sei (Art. 5 Abs. 6 GG).

1 BGH v. 21.10.1964 – IV ZB 338/64 – das Verfahren ging um den „Persönlicher Verkehr mit dem ehelichen Kinde“ beim schuldig geschiedenen Elternteil und die Frage der Anwesenheit des neuen Ehegatten bei den Besuchskontakten.

2 BVerfG v. 1.4.2008 – 1 BvR 1620/04 – juris Rn. 72.

3 BVerfG, Urt. v. 3.11.1982 – 1 BvL 25/80; 1 BvL 38/80; 1 BvL 40/80; 1 BvL 12/81.

4 Statistisches Bundesamt (2014): Fachserie 10, Reihe 2.2, S. 50 (Zahlen bezogen auf 2012): In ca. 95% der Scheidungsverfahren wird kein Sorgerechtsantrag gestellt, so dass es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bleibt. Von den verbleibenden 5% der Sorgerechtsverfahren im Scheidungsverbund, in denen ein Elternteil Antrag auf Alleinsorge stellt oder beide Eltern diesen Antrag stellen, wird in ca. 18% der Verfahren dieser Antrag abgelehnt und es bleibt auch in diesen Fällen bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Abb. 2 Rechtliche Entwicklung und Situation elterlicher Verantwortung in Europa

Land	Gemeinsame elterl. Sorge einvernehmlich möglich	Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall	Parität. Doppelresidenz als Anordnungs-alternative	Gesetzl. Priorisierung der paritätischen Doppelresidenz
Belgien	1960/1967	1995	k. A.	2006
Spanien	k.A.	k.A.	2005	2010* (teilweise)
Schweden	1976	1998	1998	nein
Frankreich	1970	1987	2002	nein
Niederlande	k.A.	1996	2009	nein
Irland	1937 / 1996	1996	1996 (aber unüblich)	nein
Schweiz	2000	2014	2014	nein
Österreich	2001	2013	nein	nein
Deutschland	1982 ¹⁰	1998	umstritten	nein

* in den autonomen Regionen Aragón, Cataluña, Valencia und Navarra (in unterschiedlichen Prioritätsabstufungen). Ein Gesetzentwurf von 2013 zur Veränderung des Spanischen BVB liegt vor.

(4.) Regelfall gemeinsamer elterlicher Sorge für nichteheliche

Kinder: Diesen Schritt ist der deutsche Gesetzgeber nicht gegangen. Nach den Entscheidungen des EGMR 2009⁵ und des BVerfG 2010⁶ kann die gemeinsame elterliche Sorge vom Vater nun zwar auch gegen den Willen der Mutter erlangt werden, gem. der seit 2013 geltenden aktuellen Fassung des § 1626a BGB bedarf es hierfür jedoch einer familiengerichtlichen Prüfung und Entscheidung. An dieser Stelle zeigen Zahlen zur nichteheliche Geburt, welche Lebenswirklichkeit dem gegenüber steht: Bundesweit wurden 2010 über ein Drittel (34%) aller Kinder nichtehelich geboren, bei den *erstgeborenen* Kinder waren es 43 Prozent.⁷ In den neuen Bundesländern liegt die Quote der nichtehelich geborenen Kinder bei 62 Prozent und bei den Erstgeborenen sogar bei 74 Prozent (!). Die nichteheliche Geburt ist dort also der Normalfall, die Geburt in der Ehe ist in Ostdeutschland die Ausnahme. Rund 90 Prozent der Eltern nichtehelich geborener Kinder führen zum Zeitpunkt der Geburt eine Partnerschaft miteinander.⁸ Unabhängig von der einfachgesetzlichen Regelung in § 1626a BGB ist es Verfassungsauftrag, auch nichtehelich geborenen Kindern zu ermöglichen, von Mutter und Vater gemeinsam oder abwechselnd betreut und erzogen zu werden.⁹ Dem wird die aktuelle gesetzliche Lage zum Sorgerecht für nichtehelich geborene Kinder immer noch nicht gerecht.

(5.) Paritätische Doppelresidenz als richterliche Anordnungs-alternative: In den meisten europäischen Staaten kann die Doppelresidenz (Wechselmodell) als Alternative zur Einzelresidenz (Residenzmodell) gerichtlich angeordnet werden, wenn es das dem Kindeswohl im konkreten Fall am ehesten entsprechende Betreuungsmodell ist.

(6.) Priorisierung der paritätischen Doppelresidenz bei richterlicher Regelung der elterlichen Verantwortung: Der letzte Schritt ist die Formulierung einer Priorität der paritätischen Doppelresidenz nach Trennung oder Scheidung durch den Gesetzgeber, im Sinne einer *widerlegbaren Vermutung* dafür, dass die paritätische alternierende Betreuung dem Kindeswohl am ehesten entspricht, d.h. Shared Parenting als vorrangig zu berücksichtigendes Betreuungsmodell. Diesen Schritt haben in Europa 2006 die Belgier gemacht und 2010 die Spanier (sowie Australien 2006).

Es geht in der aktuellen Forderung um Einführung der paritätischen Doppelresidenz als ausdrücklich normierte Anordnungs-alternative in § 1671 BGB keineswegs darum, „Shared Parenting für alle“ zu fordern; Ziel ist es nicht, ein Dogma durch ein anderes Dogma zu ersetzen. Allein die Vorteile des Shared Parenting werden in vielen Fällen für eine Betreuung in der Doppelresidenz sprechen. Eine einzelfallbezogene Kindeswohlprüfung ist unverzichtbar und erfolgt selbstverständlich auch in den Ländern, die Shared Parenting gesetzlich Priorität eingeräumt haben.

1.3 Rechtliche Entwicklung und Situation in europäischen Staaten

Die rechtliche Entwicklung und Situation in einigen europäischen Staaten zeigt obenstehende Tabelle (Abb. 2), wobei die elterliche Sorge bei nichtehelicher Geburt hier nicht berücksichtigt wird, sondern die oben skizzierten Schritte 1 und 2 sowie 5 und 6:

Es zeigt ich deutlich, dass die Entwicklung hin zu Shared Parenting verläuft – unterschiedlich schnell, aber unaufhaltsam. Als eines der letzten Länder in Europa hat die Schweiz am 1. Juli 2014 die gemeinsame elterliche Sorge nach Ehescheidung als Regelfall eingeführt. Dabei hat sie jedoch einen großen Schritt aufgeholt, denn sie hat zugleich auch die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells eingeführt, das in der Schweiz „alternierende Obhut“ heißt.

2. Elterliche Verantwortung im BGB

2.1. Das Residenzmodell als „Leitgedanke“ des BGB

Ja, das Residenzmodell ist der „Leitgedanke“ des BGB in Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, insbesondere in § 1671 BGB (Übertragung der elterlichen Sorge nach Trennung/Scheidung auf einen Elternteil), § 1687 ff. BGB (Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben) und § 1684 ff. BGB (Umgangsrecht des Kindes und der Eltern). Der Gesetzgeber

5 EGMR, Urt. v. 3.12.2009 – 22028/04.
 6 BVerfG, Urt. v. 21.7.2010 – 1 BvR 420/09.
 7 Statistisches Bundesamt (2012): Geburten in Deutschland, S. 18.
 8 Jurczyk/Walper (2010): Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern, S. 117.
 9 Proksch, in: Frankfurter Kommentar, SGB VIII, § 18 Rn. 21.
 10 BVerfG, 3.11.1982 – 1 BvL 25/80; 1 BvL 38/80; 1 BvL 40/80; 1 BvL 12/81.

hat weder bei der ursprünglichen Abfassung noch bei einer der Reformen bisher über Alternativen zum Residenzmodell nachgedacht. Aber das Residenzmodell ist weder gottgegeben, noch aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten oder gar dem Kindeswohl geschuldet – das Gegenteil ist der Fall. Das Residenzmodell ist lediglich die konsequente Fortführung der Hausfrauenehe, die das vorherrschende Familienmodell bis in die Nachkriegszeit gewesen ist. Dieses Familien-Ideal hat aber ausgedient!

Seit Beginn der Frauenbewegung fordern Frauen, dass sich die Väter ihrer Kinder an der Kinderbetreuung und Hausarbeit beteiligen. Auch Mütter wollen erwerbstätig sein und auch Mütter nehmen ein Recht auf „Privatleben“ jenseits familiärer Verpflichtungen für sich in Anspruch. Mit aufwendigen Kampagnen und finanziellen Leistungen (z.B. im Bereich des Elterngelds) werden junge Väter ermutigt, sich partnerschaftlich an der Kinderbetreuung zu beteiligen. In modernen Familien sind sowohl Mütter als auch Väter erwerbstätig und teilen sich Kinderbetreuung und Hausarbeit.

So ist es konsequent, wenn Eltern nach Trennung und Scheidung nicht die „Rolle rückwärts“ in eine längst überholte Rollenaufteilung machen, in der „einer zahlt und eine betreut“,¹¹ sondern das bisherige Familienverständnis weiter praktizieren: im Wechselmodell.¹² Dies sichert Kindern die für ihre Entwicklung unverzichtbare emotionale enge Bindung zu beiden Eltern und die kontinuierliche Teilnahme an ihrem Alltagsleben.¹³ Müttern und Vätern ermöglicht es, die Vereinbarung von Familienleben und Erwerbstätigkeit fortzusetzen – so sind Kinder, Mütter und Väter Profiteure des Shared Parenting.

Im **Residenzmodell** wohnen die Kinder bei einem Elternteil und besuchen den anderen Elternteil. Gemäß statistischem Bundesamt (2011)¹⁴ sind ca. 90 Prozent (90,06%) der alleinerziehenden Familien mit Kindern unter 18 Jahren „Mutterfamilien“ und nur zehn Prozent (9,87%) „Vaterfamilien“. In Zahlen sind das ca. 1.54.000 Väter gegenüber 1.400.000 Müttern (im Jahr 2009). Meist leben die Kinder also bei ihren Müttern und besuchen ihre Väter. Das Residenzmodell führt so die in der „Hausfrauenehe“ praktizierte Rollenaufteilung nach Trennung und Scheidung fort. Für moderne Familien, in denen sich beide Eltern um die Versorgung und Erziehung der Kinder kümmern und in denen beide Eltern erwerbstätig sind, bedeutet es einen Rückschritt in geschlechtsspezifische Elternrollenzuschreibungen, die diese längst überwunden zu haben glaubten. Das Residenzmodell wird deswegen den Bedürfnissen möglichst gleichberechtigter Partnerschaften nicht gerecht.

Eine kleine Randbemerkung sei erlaubt: Im Shared Parenting gibt es keine Alleinerziehenden mehr, was angesichts der individuellen Belastung Alleinerziehender sowie der psychischen Folgen für ihre Kinder und der sozialen und ökonomischen Konsequenzen für die Gesellschaft eine sehr folgenschwere Feststellung ist.

Deutschland hat eine destruktive und kindeswohlfeindliche Trennungs- und Scheidungskultur und viele Professionen berichten von zunehmend aggressiv und rücksichtslos geführtem „Kampf um’s Kind“. Dies wird durch das Festhalten am Residenzmodell unterstützt und teilweise sogar gefördert. Das Festhalten am Residenzmodell im deutschen Familienrecht ist, im Vergleich zu anderen westlichen Industrienationen, als durchaus rückständig zu bezeichnen.

2.2 Paritätischer Doppelresidenz als Alternative zum Residenzmodell

2.2.1 Elterliche Verantwortung in der Doppelresidenz versus Einzelresidenz

Das Wechselmodell ist der Gegenentwurf zum Residenzmodell mit Umgangskontakten, die Betreuungsmodelle unterscheiden sich in **fünf wesentlichen Aspekten**:

- (1.) Das Kind verbringt annähernd gleich viel Zeit bei beiden Eltern, nicht bei einem viel und beim anderen wenig, mindestens jedoch 1/3 beim weniger betreuenden Elternteil.
- (2.) Kinder verbringen mit beiden Eltern ihren Alltag und teilen den Alltag der Eltern, es gibt nicht einen Alltagselternteil und einen Freizeitelternteil.
- (3.) Das Kind ist bei beiden Eltern zuhause, es gibt nicht ein Zuhause und ein Besuchsquartier.
- (4.) Die Eltern werden als gleich wichtig für das Kind angesehen, es gibt keine primäre und sekundäre Bezugs- oder Betreuungsperson.
- (5.) Die Eltern sind gleichberechtigt, sie tragen elterliche Verantwortung gemeinsam oder teilen sie sich auf, nicht nur in Grundsatzentscheidungen sondern auch in Alltagsentscheidungen.

2.2.2 Verbreitung der Doppelresidenz

Der „Trend zum Wechselmodell“ ist in allen westlichen Industrienationen zu beobachten. Ein Vergleich der Prävalenz ist schwierig, denn die Daten – sofern welche vorliegen – sind nur eingeschränkt vergleichbar. So viel kann dennoch gesagt werden: In den meisten europäischen Ländern, sowie den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtsraums (USA, Kanada, Australien etc.) ist Shared Parenting als eine gesetzlich vorgesehene *Alternative* vorgesehen, wenn es dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten dient.

In Schweden beispielsweise, aber auch in Dänemark und Belgien¹⁵, ist die paritätische Doppelresidenz längst der Betreuungs-*Normalfall*: Rund 1/3 der Kinder getrenntlebender Eltern (aller Altersgruppen von 0 bis 18 Jahren) wird in paritätischer

11 So der Titel von *Scheiwe/Wersig* (2009): Einer zahlt und eine betreut? Rollenbilder im Kindesunterhaltsrecht und ihre Geschlechterdimension. Forschungsbericht für das BMFSFJ.

12 Empirische Daten für Deutschland sind nicht bekannt. Teilnehmer(innen) des AK 7 am 20. DFGT (2013) „erkannten in der Praxis eine steigende Bedeutung der Wechselmodell-Thematik“, S. 126. Der „Trend“ zum Wechselmodell ist in allen westlichen Industrienationen zu beobachten. Zu den Gründen für den „Wechselmodell-Boom“ vgl. *Sünderhauf* (2013): Wechselmodell, S. 45 ff., zu den Voraussetzungen der Betreuung im Wechselmodell S. 89 ff.; vgl. auch *Sünderhauf* (2013) FamRB, S. 290–297 und S. 327–335.

13 Zu den empirischen Befunden zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf Eltern und Kinder vgl. *Sünderhauf* (o. Fn. 2), S. 261 ff.

14 *Statistisches Bundesamt/Krack-Roberg, Elle* (2011): Ehescheidungen 2009, in: *Wirtschaft und Statistik*, März 2011, S. 243–255.

15 Vgl. Video des Vortrags der belgischen Jugendrichterin Marie-France Carlier zur gerichtlichen Praxis in Belgien vom Kongress „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sorgerechts- und Umgangsverfahren“ der Dresdner Initiative Trennungskinder im OLG Dresden am 21. bis 23. 11.2013. Online: <<http://www.youtube.com/watch?v=UPe2rE1lQh8>> (Zugriff: 14.10.2014).

Doppelresidenz nach 50 : 50 %-Definition betreut¹⁶ und über die Hälfte der Trennungskinder in der Altersgruppe von 6 bis 9 Jahren.¹⁷ Auch bei älteren schwedischen Schüler(inne)n der 6. Klasse (ca. 12 Jahre) ist das Wechselmodell die *häufigste Betreuungsform* bei Kindern getrennt lebender Eltern.¹⁸

In Deutschland, wie in allen anderen westlichen Industrienationen, entscheiden sich Eltern zunehmend für das Wechselmodell, statistische Angaben hierüber sind für Deutschland *nicht* bekannt. Die Forderung nach (Mit-)Betreuung im Wechselmodell wird aber zunehmend an Jugendämter, Beratungsstellen und Familiengerichte herangetragen und eine intensive gesellschaftliche, rechtliche und politische Debatte ist im Gange.¹⁹

Das Wissen um die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Beziehung des Kindes zu beiden Eltern für seinen positiven seelischen Entwicklungsverlauf²⁰ ist vorhanden und aus sozialwissenschaftlicher Sicht im Grundsatz unbestritten – allein die Selbstbezogenheit von Müttern *und* Vätern, ideologische Widerstände in den Professionen und die seit dem 2. Weltkrieg gelebte und transgenerativ perpetuierte „Vaterlosigkeit der Gesellschaft“²¹ stehen der Umsetzung dieses Wissen heute häufig im Wege (der Terminus der „vaterlosen Gesellschaft“ wurde übrigens nicht von der antifeministischen Männerrechtsbewegung erfunden, sondern ist einem Titel des deutschen Arztes, Psychoanalytikers und Schriftstellers Alexander Mitscherlich entnommen, 1963).

2.2.3 Zeitliche Abgrenzung zwischen Doppelresidenz und erweitertem Umgang

In der sozialwissenschaftlichen Literatur wird die zeitliche Grenzlinie zwischen einem extensiven Umgangsrecht und einem Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung bei ca. 1/3 zu 2/3 der Zeit bei jedem Elternteil gezogen.²² Hinzu kommen andere Faktoren, die in diesem Grenzbereich den definitorischen Ausschlag geben.

Auch eine asymmetrische Zeitverteilung zwischen den Eltern kann ein Wechselmodell sein, wenn (1.) diese Zeit auch den Alltag des Kindes und des weniger betreuenden Elternteils umfasst, wenn (2.) Kinder bei beiden Eltern zu Hause sind (d.h. nicht zu Besuch) und wenn (3.) die Eltern sich die Verantwortung für ihr Kind teilen oder aufteilen. Allerdings müssen gravierende spezifische Gründe für das Absehen von einer paritätischen Zeitverteilung vorliegen.²³

Der BGH hat in seinen drei Entscheidungen zum Unterhalt im Wechselmodell nicht gesagt, paritätische Zeitverteilung sei Voraussetzung für ein Wechselmodell – er hat annähernd gleiche Zeitverteilung nur für die Annahme unterhaltsrechtlicher Konsequenzen gefordert. In seiner Entscheidung zum Unterhaltsrecht im Wechselmodell (März 2014)²⁴ hat der BGH explizit ausgeführt, dass die zeitliche Betreuungsquote nicht allein ausschlaggebend für die Annahme eines paritätischen Wechselmodells sei, sondern nur „Indizwirkung“ habe (Rn. 30). Zusätzliche Bedeutung soll „die Strukturierung des kindlichen Tagesablaufs in den Morgen- und Abendstunden“ haben (Rn. 20) sowie die Übernahme von „organisatorische Aufgaben der Kindesbetreuung [...] namentlich die Beschaffung von Kleidung,

Schulutensilien sowie die Regelung der Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten wie Sport- und Musikunterricht“ (Rn. 31).

2.2.4 Vorteile und Nachteile der paritätischen Doppelresidenz Shared parenting hat erhebliche Vorteile für Eltern und Kinder²⁵

Als konkrete Vorteile des Wechselmodells sind zu nennen:²⁶

- die Möglichkeit der Entwicklung oder Aufrechterhaltung einer intensiven emotionalen Bindung der Kinder an beide Eltern;
- gleichmäßiger Kontakt zu beiden Eltern und deren Familien und sozialen Netzen;
- zwei gleichwertige Zuhause (Lebensmittelpunkte);
- statistisch nachgewiesene, bessere physische Gesundheit von Eltern und Kindern;
- Deeskalation zwischen Eltern im Trennungskonflikt und Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen; Verbesserung der Beziehung zwischen den Eltern (sog. Co-Parenting);
- Vermeidung/Reduktion von Loyalitätskonflikten bei Kindern;
- Reduktion der Doppelbelastung von Alleinerziehenden (Arbeit und Kinderbetreuung) durch Verteilung der Belastungen auf beide Eltern;
- Teilhabe an den finanziellen Ressourcen beider Eltern und ökonomische Besserstellung der Gesamtfamilie durch Erwerbsmöglichkeit beider Eltern;
- gleichberechtigte Geschlechterrollen als Vorbild für Jungen und Mädchen;
- Erlernen und Förderung von Mobilität und Selbstorganisation der (älteren) Kinder;
- statistisch nachgewiesene hohe Zufriedenheit mit dem Betreuungsmodell und der familiären Situation bei Müttern, Vätern und Kindern (deutlich höher als im Residenzmodell).

16 Bergström (2012): Barn med växelvis boende [Kinder in abwechselnder Betreuung], in: Centre for Health Equity-Studies (Hrsg.): Kap. 5, S. 71–81, S. 72. Online unter: <<http://www.socialstyrelsen.se> (Zugriff: 14.10.2014).

17 Lundström (2009): Växelvis boande ökar bland skilsmässobarn. [Anstieg des Wechselmodells bei Kindern geschiedener Eltern]. Valfärd, Vol. 4, S. 3–5, S. 5.

18 Bergström (2012). Weitere Nachweise zur internationalen Verbreitung bei Sünderhauf (2013): Wechselmodell, S. 197 ff. und S. 867 ff.

19 Z.B. Spiewak (2014): Das Trauma überwinden. Wenn Eltern sich trennen sind Kinder häufig die Leidtragenden. Endlich drängen Familiengerichte und Jugendämter die Mütter und Väter, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen, DIE ZEIT v. 24.4.2014, Nr. 18, S. 33 ff.

20 Lamb (2004): The Role of the Father in Child Development; Lieberz/Franz/Schepank (2011): Seelische Gesundheit im Langzeitverlauf – Die Mannheimer Kohortenstudie – Ein 25-Jahres-Follow-up; Franz/Lieberz/Schmitz/Schepank (1999): Wenn der Vater fehlt. Epidemiologische Befunde zur Bedeutung früher Abwesenheit des Vaters für die psychische Gesundheit im späteren Leben.

21 Mitscherlich (1963): Der Weg zur vaterlosen Gesellschaft; Franz (2010): Vaterlosigkeit damals und heute: Vom Kriegskindschicksal zum Elterntaining für Alleinerziehende.

22 Sünderhauf (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, S. 64 ff.

23 Sünderhauf (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, S. 61 ff.

24 Beschluss v. 12.3.2014 – XII ZB 234/13.

25 Proksch, in: Frankfurter Kommentar, SGB VIII, § 18 Rn. 32 f.; Balloff (2006): FPR, 2006/7, S. 284–287; Gutjahr (2006): Gerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht im Zusammenhang mit dem Wechselmodell, FPR, 2006/7, S. 301–305; Unzner, FPR, 2006/7, S. 274–277.

26 Sünderhauf (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, S. 599 m.w.N.

Abb. 3 Übersicht über Studien zu Shared Parenting

Autoren(innen), Jahr, Land	Ergebnis	Autoren(innen), Jahr, Land	Ergebnis
1. Abarbanel (1977) USA	positiv	26. Fabricius & Luecken (2007) USA	positiv
2. Steinman (1981) USA	positiv	27. Skårten & Barlindhaug (2007) Norwegen	positiv
3. a) Irving et al. (1984) Kanada b) Irving & Benjamin (1991)	positiv positiv	28. Jablonska & Lindberg (2007) Schweden	positiv
4. a) Steinman et al. (1985) USA b) Brotsky et al. (1988) USA	positiv	29. Berger et al. (2008) USA	positiv
5. Luepnitz (1986) USA	positiv	30. Campana et al. (2008) USA	positiv
6. McKinnon & Wallerstein (1986) USA	positiv/neutral	31. McIntosh, Wells, Smyth & Long (2008) Australien	negativ
7. Richards & Goldenberg (1986) USA	positiv	32. McIntosh, Bryant & Murray (2008) Australien	gemischt
8. a) Shiller (1986a) USA 8. b) Shiller (1986b) USA	positiv positiv	33. Melli & Brown (2008) USA	positiv
9. Underwood (1989) USA	positiv	34. Frigger (2008) Deutschland	positiv
10. Johnson et al. (1989) USA	positiv	35. Kaspiw et al. (2009) Australien	positiv
11. Neugebauer (1989) USA	negativ	36. Smyth (2009) drei Studien: a. (2004) b. (2005) c. (2008) Australien	positiv positiv gemischt
12. Pearson & Thoennes (1990) USA	positiv neutral	37. Fehlberg, Millward & Campo (2009) Australien	gemischt
13. Williams (1991) USA	positiv	38. Neoh & Mellor (2010) Australien	positiv gemischt
14. Wilkinson (1992) USA	neutral	39. Spruijt & Duindam (2010) Niederlande	positiv
15. a) Maccoby & Mnookin (1992) b) Maccoby et al. (1993) USA	positiv/neutral	40. Haugen (2010) Norwegen	positiv
16. Lakin (1994) USA	positiv/neutral	41. Cashmore et al. (2010) Australien	positiv
17. Cloutier & Jaques (1997) Kanada	positiv	42. Prazen et al. (2011) USA	positiv
18. Smart et al. * (2001) Großbritannien	gemischt	43. Bjarnasson & Arnasson (2011) 36 westl. Länder der HB-SC-study (WHO)	positiv
19. Bauserman (2002) USA	positiv	44. Fabricius et al. (2012) USA	positiv
20. Lee (2002) USA	positiv	45. Bergström (2012) Schweden	positiv
21. Franbuch-Grembeck (2004) USA	positiv	46. Fortin, Hunt & Scanlan* (2012) Großbritannien	gemischt
22. Juby et al. (2005) Kanada	neutral	47. Sodermans, Matthijs & Swicegood (2013) Belgien	neutral
23. Breivik & Olweus (2006) Norwegen	positiv	48. Bergström et al. (2013) Schweden	positiv
24. Hahn (2006) USA	positiv	48. Bergström et al. (2014) Schweden	positiv
25. Lacroix (2006) Australien	neutral		

* die Autorinnen sind Soziologinnen

Den Vorteilen stehen auch einige **Nachteile** gegenüber²⁷:

- Einschränkung der Elternmobilität wegen erforderlicher Wohnortnähe;
- organisatorischer Mehraufwand, um in zwei Wohnungen zuhause zu sein (Wohnungsausstattung und Gepäck);
- ggf. Verlust von Unterhaltsansprüchen (die jedoch durch geteilte finanzielle Verantwortlichkeit kompensiert werden).

2.2.5 Stand der psychologischen Forschung

Die oben stehende Übersicht (Abb. 3) zeigt rund 50 psychologische Studien zu Shared Parenting und dessen Auswirkungen auf Kinder und Eltern.²⁸ Dabei steht „positiv“ für überwiegend positive Ergebnisse für Kinderbetreuung im Shared Parenting (insbesondere im Vergleich zu Einzelresidenz), „negativ“ für überwiegend negative Ergebnisse, „gemischt“ bedeutet sowohl als auch und „neutral“ bedeutet dass die Fragestellung nicht geeignet ist, eine Bewertung zuzulassen (wenn zum Beispiel nur erhoben wird, wie die Eltern ihr Betreuungsmodell gestalten).

Nur zwei Studien haben eher negative Ergebnisse. Beide befassen sich mit Kindern sog. hochstrittiger Eltern und zeigen vereinfacht gesagt, dass es den Kindern, die in Shared Parenting betreut wurden nicht gut geht. Inwiefern dies mit dem sehr hohen Konfliktpotential der Eltern zusammenhängt oder dem Betreuungsmodell, lassen beide jedoch offen. Alle anderen Studien haben ganz überwiegend positive und sehr positive Ergebnisse gezeigt, die für eine Betreuung im Wechselmodell sprechen.

Folglich fasst die US-Amerikanische Entwicklungspsychologin Linda Nielson den Stand aus 30 Jahren Scheidungsfolgenforschung so zusammen: „Overall then, across three decades of research, the children in shared residential custody generally

27 Sünderhauf (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, S. 600 m.w.N.

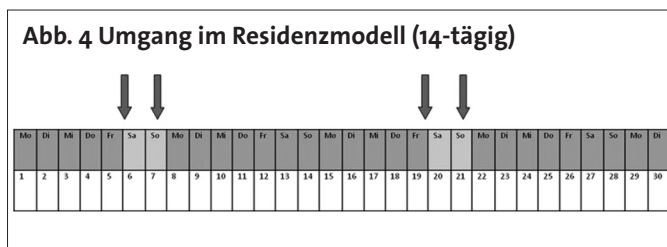
28 Darstellung im einzelnen bei Sünderhauf (2013): Wechselmodell; vgl. auch Vortragsvideo vom Kongress „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sorgerechts- und Umgangsverfahren“ der Dresdner Initiative Trennungskinder im OLG Dresden, 21. bis 23. 11.2013. Online: <https://www.google.de/?gws_rd=ssl#q=you+tube+s%C3%BCnderhauf+wechselmodell> (Zugriff: 17.10.2014).

have had equal or better outcomes on measures of emotional, behavioral, physical, and academic well-being.“²⁹

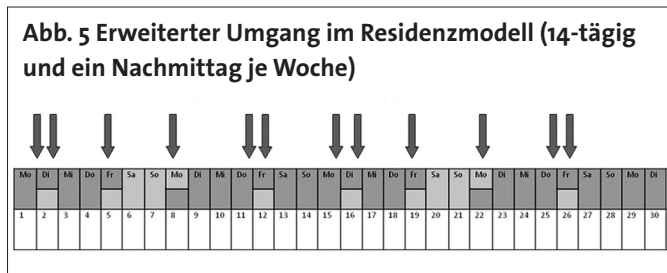
2.3 Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis vom Residenzmodell zur Doppelresidenz

2.3.1 Quantitative Ausweitung der Umgangskontakte im Residenzmodell

Das Umgangsrecht hat in den vergangenen Jahrzehnten quantitativ eine zeitliche Ausdehnung erfahren. Diese führte vom sog. „Verkehrsrecht“ mit dem Kinde, das seit 1900 im BGB verankert war³⁰ und das bis in die 1960er Jahre nur wenige Stunden im Monat bedeutete, zum hier gezeigten Standard-Umgangsrecht (Abb. 4), das jedes zweite Wochenende (und i.d.R. die Hälfte der Ferien) und die Hälfte der Schulferien umfasst. Die Pfeile markieren die Wechsel zwischen Mutter und Vater.

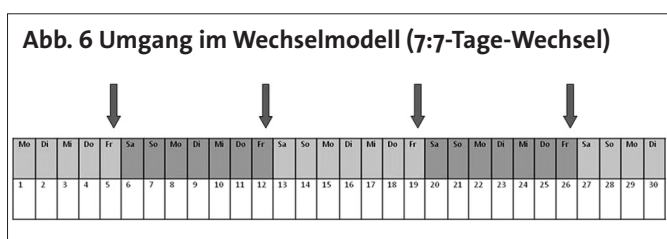


Der Beginn der Wochenenden wird dabei zunehmend auf den Freitagmittag vorverlegt und das Ende auf den Montagmorgen (Abb. 5). Hinzu kommt häufig noch ein Nachmittag pro Woche, da die zeitlichen Abstände zwischen den Besuchswochenenden für das kindliche Zeitempfinden, vor allem bei jüngeren Kindern, nicht überschaubar sind.

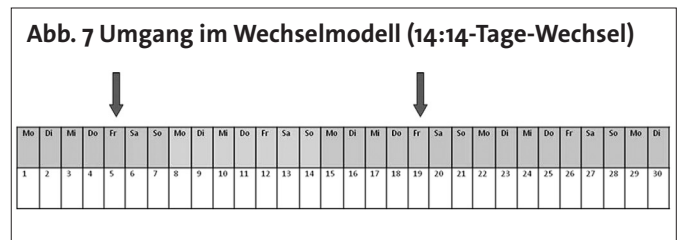


Ein solchermaßen zeitlich extensiviertes Umgangsrecht kann, berechnet auf ein Kalenderjahr, rund 30 Prozent der Zeit erlangen. Man erkennt unschwer, dass im Residenzmodell mehr gewechselt wird, als im Wechselmodell!

Im Wechselmodell mit wöchentlichem Wechsel (Abb. 6) wechseln Kinder gleich häufig, wie im klassischen Residenzmodell (Abb. 4). Der Argumentation, die Wechsel würden Kinder im Wechselmodell übermäßig belasten, ist damit entkräftet.



Noch weniger Wechsel bedingt der 14-tägige Wechsel, wie er bei älteren Kindern (Teenagern) die im Wechselmodell betreut werden, verbreitet ist.



2.3.2 Gerichtliche Anordnungsmöglichkeiten für das Wechselmodell (de lege lata)

Fünf Anordnungsvarianten sind in der Rechtsprechung anzutreffen, drei im Verfahren um elterliche Sorge / Aufenthaltsbestimmungsrecht (ABR) und zwei im Bereich des Umgangsrechts:

- (1.) **Alternierendes Aufenthaltsbestimmungsrecht (ABR)**
Im Verfahren um elterliche Sorge wird ein paritätisches Wechselmodell durch Ausübung des ABR im alternierenden wöchentlichen Wechsel angeordnet, z.B. OLG Schleswig (2013)³¹.
- (2.) **Einseitige Sorgerechtsregelung**
Im Sorgerechtsverfahren wird das ABR auf denjenigen Elternteil übertragen, der das Wechselmodell befürwortet, fördert und für dessen Umsetzung einsteht, z.B. OLG Jena (2011)³².
- (3.) **Sorgerechtsentzug**
Über den Umweg des Entzugs des ABR nach § 1666 Abs. 1 BGB wegen Kindeswohlgefährdung durch den Streit um den Betreuungsmodus, wird das ABR auf das Jugendamt übertragen, das die alternierende Betreuung im Wechselmodell umsetzt, z.B. OLG Brandenburg (2010)³³.
- (4.) **„Etikettenschwindel“ im Umgangsrecht**
Im Umgangsrechtsverfahren wird ein paritätisches Wechselmodell (50 : 50 %) abgelehnt, sodann ein Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung (z.B. 65 : 45 %) angeordnet, welches aber „Residenzmodell“ genannt wird, z.B. OLG Koblenz (2010)³⁴, OLG Karlsruhe (2013)³⁵.
- (5.) **Paritätische Umgangsregelung**
Im Umgangsrechtsverfahren werden den Eltern 50:50 % der Betreuungszeitanteile, unter Beibehaltung der gemeinsamen

29 Nielsen (2011): Shared Parenting after Divorce: A Review of Shared Residential Parenting Research, Journal of Divorce and Remarriage, Vol. 52, S. 586–609, S. 601: „Alles zusammen genommen, aus über drei Jahrzehnten wissenschaftlicher Forschung, haben Kinder in abwechselnder Betreuung generell gleich gute oder bessere Ergebnisse bei Untersuchungen ihres emotionalen, das Verhalten betreffenden, physischen und akademischen Wohlbefinden erzielt.“

30 Zur historischen Entwicklung vgl. Happe/Saubier, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, Kindes- und Jugendhilferecht, § 18 Rn. 39.

31 OLG Schleswig v. 19.12.2013 – 15 UF 55/13.

32 Beschl. v. 22.8.2011 – 2 UF 295/11.

33 Beschl. v. 31.3.2010 – 13 UF 41/09.

34 Beschl. v. 12.1.2010 – 11 UF 251/09.

35 Beschl. v. 5.11.2013 – 5 UF 27/13.

elterlichen Sorge, zugewiesen, z.B. KG Berlin (2012)³⁶, so auch AG Erfurt (2012)³⁷, AG Erfurt (2014)³⁸ und AG Heidelberg (2014)³⁹.

Das OLG Brandenburg (2012)⁴⁰ hatte dem entgegen die Anordnung des Wechselmodells im Wege des Umgangsrechts durch das AG Potsdam (2011)⁴¹ für rechtlich unzulässig erklärt, obwohl das Kindeswohl es forderte, was das OLG nicht in Abrede stellte. Das OLG sah jedoch die *rechtliche Anordnungsmöglichkeit* nicht als gegeben und die Rechtsbeschwerde zum BGH wurde zugelassen, aber nicht eingelegt. Auch das OLG Schleswig (2013)⁴², das ein Wechselmodell im Verfahren um das Sorgerecht durch alternierendes ABR angeordnet hat,⁴³ hatte die Rechtsbeschwerde zugelassen, die jedoch nicht eingelegt wurde. Nun hat als drittes das OLG Koblenz (2014)⁴⁴ in einem Wechselmodell-Umgangsverfahren die Rechtsbeschwerde nach § 70 Abs. 1, 2 FamFG wegen divergierender Rechtsprechung und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen (S. 8) – diesmal wurde sie eingelegt. Das OLG vertritt dabei die Auffassung, ein paritätisches Wechselmodell könne weder nach § 1671 noch nach § 1684 angeordnet werden (S. 6.). Das Verfahren liegt dem BGH zur Entscheidung vor und die Frage der rechtlichen Anordnungsmöglichkeit des Wechselmodells harret höchstrichterlicher Entscheidung.⁴⁵

3. Genderaspekte des Residenzmodells und des Wechselmodells

3.1 Vorbilder und Geschlechterrollen in der Kinderbetreuung

Das Residenzmodell perpetuiert die klassischen Rollenmodelle vom Vater als „Geldverdiener“ und der Mutter als „Hausfrau, die die Kinder betreut.“. Sollten Kinder lernen, dass Männer und Frauen in gleichberechtigten Partnerschaften ihre Kinder groß ziehen können, dass Frauen erfolgreich erwerbstätig sind und dass Männer ebenso gut Haushalt und Kinder managen können (ggf. auch neben ihrem Job), dann ist das klassische Residenzmodell nicht geeignet, dies im Sinne eines positiven Rollenvorbildes vorzuleben.

Anders bei Shared Parenting: Hier können Mütter und Väter bei ungefähr hälftiger Verantwortungsteilung zeigen, dass sie „beides können“. Unter dem Aspekt des Vorbilds an Frauen- und Männerrollen ist die abwechselnde Betreuung daher vorzuziehen.

3.2 Forschung zu Genderfragen des Shared Parenting

Die Forschung über Shared Parenting hat sich wenig mit Genderfragen befasst. Dass Shared Parenting die Möglichkeit bietet, Kinder freier von extern zugeschriebenen Geschlechterrollen aufwachsen zu lassen, bestätigten schon die ersten psychologischen Shared-Parenting-Reports:

*“Their parents did not split parenting functions along traditional gender lines, and neither did the children.”*⁴⁶

Auch im Rahmen des großen Shared Parenting Projekts an der Stanford University in den 1980er Jahren wurde explizit nach der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung geforscht⁴⁷: Die meisten Familien hatten bis zur Scheidung in traditionellen Rollenmustern gelebt. Dies änderte sich nach der Scheidung nur teilweise. Auch

im Wechselmodell übernahmen Mütter sowohl quantitativ als auch qualitativ ein leichtes Übergewicht an Aufgaben (z.B. Arztbesuche, Kauf von Kleidung) und hatten auch höhere Zeitanteile als Väter (2/3 der Kinder übernachtete etwas häufiger bei der Mutter), unabhängig vom sorgerechtlichen Status.

Dies bestätigt auch eine aktuellere australische Studie⁴⁸: Alle Eltern in dieser Studie, die eine paritätische Doppelresidenz praktizierten, bezeichneten ihre Aufteilung der elterlichen Verantwortung in der Selbsteinschätzung als gleichberechtigt und fair. Trotzdem wies die Autorin eine geschlechtsspezifische Rollenverschiedenheit nach, wonach Mütter quantitativ mehr für die Kinder leisteten, als Väter (S. 184). Das Fazit lautet, dass bei aller Bemühung um Geschlechtergerechtigkeit, diese doch nur *annähernd* erreicht wird (S. 195):

*„Gender is and remains a significant variable in determining how parental responsibility is experienced and shared after separation.”*⁴⁹

Kanadischen Psychologinnen haben eine Studie der Frage nach den Folgen der geänderten Geschlechterrollen in der Partnerschaft auf die Wahl der Betreuungsform nach Beendigung der Partnerschaft gewidmet.⁵⁰ Wie zu erwarten war, zeigte dass die Aufteilung der Erwerbstätigkeit zwischen den Eltern in der Partnerschaft unmittelbare Relevanz für das Betreuungsmodell nach der Trennung:

*“Compared with the „traditional“ situations of working father and stay-at-home mother, couples in which both parents are involved in the labor-force are more than twice as likely to share custody of their children when they separate.”*⁵¹

36 Beschl. v. 28.2.2012 – 18 UF 184/09.

37 Beschl. v. 14.9.2012 – 36 F 141/11.

38 Beschl. v. 1.10.2014 – 36 F 1663/13.

39 Beschl. v. 19.8.2014 – 31 F 15/14 – mit ausführlicher (auch verfassungs-)rechtlicher Begründung.

40 Beschl. v. 21.6.2012 – 15 UF 314/11.

41 Beschl. v. 17.10.2011 – 45 F 232/11.

42 Beschl. v. 19.12.2013 – 15 UF 55/13.

43 Beschl. v. 19.12.2013 – 15 UF 55/13.

44 Beschl. v. 6.2.2014 – 7 UF 797/13 – Ausgangsverfahren AG Altenkirchen – 4 F 207/13.

45 S. dazu Sünderhauf & Rixe: Alles wird gut! Wird alles gut? FamRB 2014 – im Druck.

46 Steinman (1981): The experience of children in a joint-custody arrangement: A report of a Study. American Journal of Orthopsychiatry, Vol. 51, S. 403–414, S. 408: „Weder ihre Eltern unterschieden elterliche Funktionen nach traditionellen Geschlechterrollen, noch taten dies die Kinder.“

47 Maccoby & Mnookin (1992): Deviding the Child. Social and Legal Dilemmas of Custody. Cambridge, Mass. Harvard University Press. Zusammenfassung von Auszügen in deutscher Übersetzung, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (1995), Vol. 1, S. 1–16.

48 Lacroix (2006): Freedom, desire and power: Gender processes and presumptions of shared care and responsibility after parental separation. Women’s Studies International Forum, Vol. 29, S. 184–196.

49 „Das Geschlecht ist und bleibt eine signifikante Variable hinsichtlich der Frage, wie elterliche Verantwortung nach der Trennung erfahren und geteilt wird.“

50 Juby, Le Bourdais & Marcil-Gratton (2005): Sharing Roles, Sharing Custody? Couples’ Characteristics and Children’s Living Arrangements at Separation. Journal of Marriage and Family, Vol. 67, S. 157–172.

51 „Verglichen mit der „traditionellen Situation“ von erwerbstätigem Vater und zuhause bleibender Mutter wählen Paare, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, mehr als doppelt so häufig abwechselnde Betreuung für ihre Kinder, wenn sie sich trennen.“ (S. 165)

Je mehr die Mütter den Vater als aktiv am Familienleben vor der Trennung beteiligt betrachtet hatten, desto häufiger wählte die Familie das Wechselmodell. Das Fazit der Studie lautet, dass mit zunehmender Gleichberechtigung in der Partnerschaft auch die Verbreitung des Wechselmodells zunimmt:

*“The growing popularity of shared living arrangements is largely a response to wider changes in society: the gradual move toward a more equal sharing of family responsibilities between mothers and fathers.”*⁵²

Auch US-Amerikanische Shared-Parenting-Forscherinnen betonen, dass das Gesetz die geschlechtsspezifische Rollenverteilung zwar nur begrenzt beeinflussen könne und auch sie sehen im Anstieg der Wechselmodellbetreuung eher ein Zeichen für sich ändernde Elternrollen.⁵³

3.3 Feministische Standpunkte zum Wechselmodell

Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Partnerschaft ist für die Frauenbewegung ein zentrales Thema. Warum wird Gleichberechtigung nach der Partnerschaft nicht ebenso leidenschaftlich diskutiert?

US-amerikanische Feministinnen haben schon früh zur Wechselmodelldiskussion der 1980er-Jahre aus feministischer Sicht Stellung genommen.⁵⁴ Sie resümieren, dass Frauen traditionell ihre Ressourcen eingesetzt haben, um Männern für deren Karriere den Rücken freizuhalten und Vätern die Vereinbarkeit von Familie und beruflichem Erfolg zu ermöglichen. Nun sei es an der Zeit, dass Frauen ihre Ressourcen für eigene Ziele einsetzen würden, seien dies soziale, politische oder ökonomische Ziele. Das Wechselmodell bietet dazu die Möglichkeit der geteilten Elternschaft und der geteilten Verantwortung. Sie formulierten die Hoffnung, dass das Wechselmodell als gesetzliche Präferenz dazu beitragen könnte,

*“[...] joint custody preferences in law may contribute to a transformation of both, male and female values, as men through parenting learn nurturance and cooperation in their intimate relationships and women learn independence without abandoning their values of caretaking. As a resource that builds upon feminist values, joint custody offers hope in reconstructing gender roles that alternative rules do not.”*⁵⁵

Luepnitz betont, die Illusion von der „intakten Familie“ auf der einen Seite und den schlimmen Scheidungsfamilien auf der anderen Seite, würde allzu schwarz weiß malen.⁵⁶ Sie beschreibt die typische amerikanische Familie ihrer Zeit so, dass der Vater ohnehin von eher peripherer Bedeutung für das Familienleben sei, während die Mutter mit Haushalt und Kindern überlastet und emotional oft zu sehr mit den Kindern involviert sei und sah in Trennung und Scheidung eine Chance für viele Frauen, wenn sie infolge der Trennung sich mit dem Vater die Betreuung teilen:

*“The post-divorce family can also be an improvement. When both parents retain their commitment to raising children, the father may be more responsible than he was during the marriage. Mother, being freed of the total burden, may begin to work outside the home or return to school. [...] divorce can actually be corrective to the problems of the ‘intact’ family structure”*⁵⁷

Anders skizziert die Autorin die Entwicklung im Residenzmodell nach Trennung und Scheidung: Hier entfernt sich der Vater meist noch mehr von den Kindern, die Mutter ist in Folge dessen noch überlasteter, noch fixierter auf die Kinder, sie zieht sich sozial zurück und alles mündet in Depression der Mütter und Verhaltensstörungen bei den Kindern.⁵⁸ Auch wenn diese Skizzen bewusst sehr holzschnittartig sind, enthalten sie doch einen wahren Kern. Richards und Goldenberg⁵⁹ haben in einer kleinen qualitativen Studie die Rolle von Vätern im symmetrischen Wechselmodell mit Kindern unter sechs Jahren untersucht. Sie kommen zu positiven Ergebnissen für Väter und Kinder und betonen die Vorteile für Mütter:

*“Much depends on the direction the mothers will take. Some women may prefer more involvement in parenting, especially after remarriage [...]. For others, joint physical custody may offer a valuable opportunity for combining childrearing with career or self-development, without having to suffer the severe role overload of the single-parent mother or the dual-career wife. [...] Joint physical custody may offer woman a rare opportunity to share childrearing while providing more time for career development.”*⁶⁰

52 „Die zunehmende Popularität abwechselnder Betreuungsarrangements ist im Großen und Ganzen die Antwort auf größere Veränderungen in der Gesellschaft: die graduelle Bewegung hin zu mehr gleichberechtigtem Teilen der Verantwortung zwischen Müttern und Vätern in der Familie.“ (S. 170)

53 Melli & Brown (2008): Exploring a new family form: the shared time family. *International Journal of Law, Policy and Family*, Vol. 22(2), S. 231–269.

54 Barlett & Stack (1986): Joint Custody, Feminism, and the Dependency Dilemma. *Berkeley Women’s Law Journal*, S. 9–41. (Zusammenfassung in: Folberg (Hrsg.) (1991): *Joint Custody & Shared Parenting*, 2. Aufl., New York, London: Guilford Press, S. 63–87); Richards & Goldenberg (1986): Fathers with Joint Physical Custody of young Children: A preliminary Look. *The American Journal of Family Therapy*, Vol. 14(2), S. 154–162.

55 „[...] männliche und weibliche Werte zu verändern, da Männer durch die Elternschaft das weiblich Nährende und Kooperation in ihren intimen Beziehungen lernen könnten und Frauen Unabhängigkeit lernen könnten, ohne ihren Wert der Fürsorglichen verwerfen zu müssen. Als eine Ressource auf feministischen Werten basierend bietet das Wechselmodell die Hoffnung der Rekonstruktion der Geschlechterrollen, was andere Betreuungsmodelle nicht bieten.“ (Barlett & Stack, S. 86, zitiert nach Folberg 1991).

56 Luepnitz (1982): *Child Custody. A Study of Families after Divorce*. Lexington Massachusetts/USA: Lexington Books.

57 Luepnitz (1986): A Comparison of Maternal, Paternal, and Joint Custody: Understanding the Varieties of Post-Divorce Family Life. *Journal of Divorce*, Vol. 9(3), S. 1–12. Abdruck in: Folberg (Hrsg.) (1991): *Joint Custody & Shared Parenting*, 2. Aufl., New York, London: Guilford Press, S. 105–113, S. 9: „Die Nachscheidungsfamilie kann auch eine vorteilhafte Entwicklung sein. Wenn sich beide Eltern ihre Zustimmung bewahren Kinder aufzuziehen, wird der Vater vielleicht mehr verantwortlich sein, als während der Ehe. Die Mutter, befreit von der Überlastung, fängt vielleicht zu arbeiten an oder besucht wieder die Schule [...] Scheidung kann tatsächlich ein Korrektiv für die Probleme sog. „intakten“ Familien sein.“

58 Luepnitz (Fn. 55).

59 Fn. 52.

60 Richards & Goldenberg (1986), S. 161: „Vieles wird davon abhängen, welche Richtung die Mütter einschlagen. [...] Für [manche Frauen] bietet das Wechselmodell eine wertvolle Möglichkeit, Kindererziehung mit beruflicher Karriere oder Selbstverwirklichung zu verbinden, ohne unter der massiven Rollenüberlastung alleinerziehender Mütter oder Frauen in Doppelverdienerehen zu leiden. Das Wechselmodell bietet Frauen eine der seltenen Möglichkeiten Kindererziehung mit mehr Zeit für die Entwicklung ihrer beruflichen Karriere zu verbinden.“

Dennoch gibt es auch **kritische Stimmen** in der feministischen Wissenschaft gegen eine stärkere Beteiligung der Väter an der Erziehungsverantwortung: Die norwegische Psychologin *Andenæs*⁶¹ beobachtet „eine Sentimentalisierung der Elternschaft und der Eltern-Kind-Beziehung“, wie sie in schwedische Studien zu sog. „neuen Vätern“ nachgewiesen sind: Diese wenden sich in der Zeit, die sie ihren Kindern widmen, eher den emotionalen Aspekten der Betreuung zu, Hausarbeit hingegen sehen sie nur *indirekt* als Kindeswohlbezogen an und Wäsche, Aufräumen, Einkaufen als weniger wichtig.⁶² Das deckt sich mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zur Teilung von Familienarbeit bei berufstätigen Eltern, die zusammenleben, die herausgefunden haben, dass auch bei Paaren, die sich Familien- und Erwerbsarbeit teilen, die tatsächliche Verteilung der Haushaltspflichten überwiegend unbefriedigend gelingt, zu Lasten der Frauen.⁶³ Etwas plakativer ausgedrückt: Vor lauter Rührung darüber, dass Papa mit dem Sohn Bauklötzchen stapelt, übernehmen die Frauen den größeren Anteil der anstrengenden und im wahrsten Sinne des Wortes schmutzigen Seite der Familienarbeit.

Nur – selbst wenn all dies stimmt – ändert diese Kritik nichts daran, dass abwechselnde Betreuung einer geschlechtergerechten Arbeitsteilung *näher kommt*, als das Residenzmodell. Es heißt ja nicht, dass mit Shared Parenting alle anderen Probleme zwischen den Geschlechtern gelöst seien. Und daran, dass manche Mütter es wichtiger finden, ihre Kinder dreimal am Tag sauber anzuziehen, als mit ihnen auf dem Spielplatz herumzutoben, können nur diese Frauen selbst etwas ändern.

Eine andere Entwicklung wird von Feministinnen als bedenklich gesehen: Wenn das Wechselmodell von Vätern im Einzelfall gefordert wird, weil es *gerecht* ist, weil sie es sozialpolitisch wünschenswert finden und weil man ihnen unterstellt, dass sie Kindesunterhalt sparen wollen.⁶⁴ Es ist aber nachgewiesen, dass Kinder insgesamt von abwechselnder Betreuung auch unter ökonomischen Gesichtspunkten profitieren, verkürzt gesagt: weil sie zwei Eltern haben, die Geld verdienen und weil sie zwei Eltern haben, die ihnen Sachen bezahlen. Außerdem muss man fairer Weise dann auch Müttern entgegenhalten, dass sie nur deswegen die überwiegende Kinderbetreuung bei sich verteidigen würden, um sich den Kindesunterhalt sowie finanzielle und andere Privilegien Alleinerziehender zu bewahren.

Die Autorinnen der Multilokalitätsstudie des deutschen Jugendinstituts, sehen das Wechselmodell als „*geschlechtergerechtere Arbeitsteilung*“ durch ein symmetrisches Wohnarrangement durchaus auch aus frauenpolitischen Gesichtspunkten als wünschenswert an.⁶⁵

3.4 Standpunkte der „Väterbewegung“ zum Wechselmodell

Aus dem Bereich forschender Wissenschaft gibt es zur abwechselnden Betreuung kaum Veröffentlichungen aus Väter Sicht. Hier kann die sog. „Bremer Väterstudie“ um den Soziologen Gerhard *Amendt* (2005) genannt werden, die jedoch in der Wissenschaft eher kritisch gesehen wird.⁶⁶ In Deutschland⁶⁷, Österreich⁶⁸ und der Schweiz⁶⁹ sowie im übrigen Europa sind Verbände die in erster Linie Väterinteressen vertreten, stark an einer Verbreitung des Wechselmodells interessiert.

Interessant ist, dass beispielsweise in manchen Regionalgruppen des „Väteraufbruchs“ bis zu ca. 25 Prozent der Mitglieder Frauen sind, denn auch Mütter sind zunehmend Opfer der Elternausgrenzung durch eine Rechtsprechung, die am Residenzmodell festhält. Schließlich organisieren sich in Verbänden auch neue Partnerinnen der vom Kontaktverlust zu ihren Kindern betroffenen Männer, z.B. in der Schweiz der Verband der Zweitfrauen „*donna2*“⁷⁰, einer Vereinigung von Frauen, die mit einem Mann zusammen leben, der getrennt oder geschieden ist und deswegen Probleme hat und sich sowohl für die Gleichberechtigung der Erst- und Zweit-Frau als auch der Erst- und Zweit-Familie einsetzt. Dies zeigt, dass die Diskussion nicht „Männer-gegen-Frauen“ zu führen ist, sondern eine geschlechtsneutrale um Eltern- und Kinderrechte ist.

3.5 Betreuung und Erwerbsarbeit im Residenz- und Wechselmodell

„*Parents spend a great deal of time and energy raising children. Increasingly, families – whether married or divorced – need two incomes to provide adequate financial support for their children. All parents, married or divorced, struggle to balance the time and energy needed for family and employment responsibilities.*“⁷¹

Was die US-amerikanische Ökonomin *Mills Morrow* bereits vor über 20 Jahren schrieb, ist heute noch genauso aktuell. Alleinerziehende, die erwerbstätig sind, haben zwei „full-time-jobs“: den der Erwerbstätigkeit und den der Kinderbetreuung – und

- 61 *Andenæs* (2005): Neutral claims – Gendered Meanings: Parenthood and Developmental Psychology in a modern Welfare State. *Feminism & Psychology*, Vol. 15(2), S. 209–226.
- 62 *Brandth & Kvande* (1998): Masculinity and Child Care: the Reconstructing of Fathering. *The Sociological Review*, Vol. 46 (2), 293–313; *Bekkengen* (2002): Man far välja – om föräldraskap och föräldradighet i arbetsliv och familjeliv [Entscheidungen treffen – Elternschaft und Elternurlaub im Arbeitsleben und im Familienleben]. Stockholm: Liber.
- 63 *Fish, New & Van Cleave* (1992): Shared parenting in dual-income families. *American Journal of Orthopsychiatry*, Vol. 62(1), S. 83–92.
- 64 *Mason* (2002): The Equality Trap. 2. Aufl., Transaction Publishers: New Brunswick/ London [1. Aufl. (1988), New York: Schuster & Brunswik]; *Smart* (2004): Equal Shares: Rights for Fathers or Recognition for Children? *Critical Social Policy*, Vol. 24, S. 484–503.
- 65 *Schier et al.* (2011): Wenn Eltern sich trennen: Familienleben an mehreren Orten (S. 4). Online: <<http://www.dji.de/index.php?id=42736&L=0>> (Zugriff: 17.10.2014).
- 66 *Rosenbrock* (2012): Die antifeministische Männerrechtsbewegung. Denkweisen, Netzwerke und online-Mobilisierung, in: *Schriften des Gunda-Werner-Instituts*, Band 8, Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), 2. Aufl., Berlin, S. 55.
- 67 Z.B. „Väteraufbruch für Kinder“ oder „Interessenverband Unterhalt und Familienrecht“ (ISUV).
- 68 Z.B. „Doppelresidenz“ (informativ: www.Doppelresidenz.at). Einen Überblick über die „Szene“ in Österreich gibt *Pototschnig* (2012): Auf Augenhöhe Eltern bleiben. Abschied vom Mythos der Täter-Väter und Opfer-Mütter. Wien: Ibero Verlag, S. 138 ff.
- 69 Z.B. „Verein verantwortungsvoll erziehender Väter und Mütter“ (VeV).
- 70 Online: <<http://www.donna2.ch/de/>> (Zugriff: 17.10.2014).
- 71 *Mills Morrow* (1991): Shared Physical Custody: Economic Considerations. In: *Folberg* (Hrsg.) (1991): *Joint Custody & Shared Parenting*, 2. Aufl., New York, London: Guilford Press, S. 97–101, S. 99: „*Eltern spenden sehr viel Zeit und Energie in das Aufziehen der Kinder. [...] Alle Eltern, verheiratet und geschieden, kämpfen um eine Balance der Zeit und Energie, die sie für die Verantwortung gegenüber der Familie und der Erwerbstätigkeit benötigen.*“

so gut wie keine Zeit für sich selbst und ihr Privatleben. Die Doppelbelastung im Residenzmodell führt in vielen Fällen zu Überlastung der Mütter und in Folge dessen auch zu weniger Zuwendung für die betroffenen Kinder.

Der Begriff „Alleinerziehenden-Burnout“ ist umgangssprachlich weit verbreitet. Zwar ist Burnout aus klinischer Sicht eine unspezifische Diagnose und es existieren weder eine verbindliche Definition noch ein valides, allgemeingültiges differenzialdiagnostisches Instrumentarium für das Burnout-Syndrom, aber seine Symptomatik lässt sich mit emotionaler Erschöpfung, Depersonalisation und reduzierte Leistungsbereitschaft bzw. -fähigkeit beschreiben.⁷² Psychische und psychosomatische Erkrankungen bei alleinerziehenden Müttern führen zu Behandlungs- und Therapiekosten, Kur-aufenthalten oder langfristig sogar eventuell zu Erwerbsunfähigkeit. Hier ist neben dem individuellen Schicksal auch aus ökonomischer Sicht über

Das Wechselmodell ist die konsequente Fortsetzung gleichberechtigter Teilung der Familienarbeit nach Trennung und Scheidung. Das Residenzmodell hingegen perpetuiert die Rollenmodelle vom Vater als "Geldverdiener" und der Mutter als „Hausfrau“.

Folgekosten der Doppelbelastung im Residenzmodell nachzudenken, die an dieser Stelle zwar nicht beziffert oder vertieft diskutiert werden können, jedoch genannt sein sollen. Ökonomische Studien, welche die individuellen und gesamtgesellschaftlichen Kosten des Burnouts ermitteln fehlen zwar, aber „Burnout ist auf der individuellen sowie auf der gesellschaftlichen Ebene offensichtlich mit hohen Kosten verbunden.“⁷³

Eine weitere negative Folge der Doppelbelastung für Kinder ist, dass die Mütter zwar nominal mehr Zeit mit den Kindern haben als die Väter, tatsächlich aber oft wenig Zeit und Aufmerksamkeit für sie erübrigen können. Wer voll berufstätig ist, einen Haushalt organisieren muss, die Belange der Kinder plant und organisiert (einschließlich deren Besuche beim Vater) hat nur begrenzt entspannte Zeit für liebevolle Förderung und Zuwendung für seine Kinder übrig. Insofern leiden die Kinder mittelbar unter der Doppelbelastung und dies mag auch mit eine der Ursachen für ihre empirisch nachgewiesene schlechtere psychische Entwicklung gegenüber Kindern aus Wechselmodellfamilien oder sog. „intakten“ Familien sein.

Die gerechte Teilung der Belastung durch Kinderbetreuung, Haushaltsführung und „Familien-

management“ (d.h. Planung und Organisation von Haushalt- und Kinderbelangen) zwischen Mutter und Vater ist – neben den positiven psychischen Auswirkungen für die Kinder – ein gewichtiger Vorteil mit mehrfachem Benefit:

- Mehr elterliche Zeit und Zuwendung für die Kinder als im Residenzmodell⁷⁴ und
- mehr Zeit für eigenes Privatleben, sowie
- den ökonomischen Vorteil der Zeit für eigene Erwerbstätigkeit.

So auch Mills Morrow:

“Divorced parents who share physical custody of their children share the time and energy costs of homemaking and parenting. They share the joys of parenthood along with the cooking, cleaning, disciplining, and caregiving. Sharing the time and energy costs of homemaking and parenting is an economic benefit and facilitates the labor-force participation of both parents.”⁷⁵

In einer australischen Untersuchung war die Hälfte der Wechselmodelleltern in Teilzeit, ca. ein Viertel in Vollzeit erwerbstätig und 20 Prozent waren arbeitslos oder noch im Studium.⁷⁶ In einer kalifornischen Studie über 50:50-Wechselmodellväter waren alle in Vollzeit oder annähernd vollzeitig erwerbstätig.⁷⁷

Wenn im Wechselmodell beide Eltern berufstätig sein können, haben auch beide die Vorteile der Erwerbstätigkeit: aktuelles und künftiges Einkommen, Krankenversicherung, ggf. Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherungen, Vorteile hinsichtlich ihrer Altersvorsorge, soziale Kontakte, Anerkennung und Erfüllung durch die Arbeit.

72 Kaschka, Korczak & Broich (2011): Modediagnose Burnout. Deutsches Ärzteblatt Int., Vol. 108(46), S. 781–787.

73 Korczak et al. (2010), S. 98.

74 Spruijt & Duindam (2010): Joint physical custody in The Netherlands and the Well-Being of Children. Journal of Divorce & Remarriage, Vol. 51, S. 65–82.

75 Mills Morrow (Fn. 69), S. 100: „Geschiedene Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen, teilen die Kosten an Zeit und Energie für Haushalt und Kinderbetreuung. Sie teilen die Freuden der Elternschaft genauso wie das Kochen, Putzen, Erziehen und sich kümmern. Sich die Kosten an Zeit und Energie für Haushalt und Kinderbetreuung zu teilen ist ein ökonomischer Vorteil und ermöglicht beiden Eltern die Teilnahme am Erwerbsleben.“

76 Fehlberg, Millward & Campo (2009): Shared Post-separatin Parenting in 2009 : An empirical snapshot. Australian Journal of Family Law, Vol. 23, S. 247–275, S. 253.

77 Richards & Goldenberg (1986): Fathers with Joint Physical Custody of young Children: A preliminary Look. The American Journal of Family Therapy, Vol. 14, S. 154–162, S. 156.

3.6 Kinder im Mittelpunkt elterlicher Verantwortung

2.6.1 Qualitative und quantitative Bedeutung von Shared Parenting

Millionen Kinder in Deutschland leben bei nur einem Elternteil. Die Scheidungsraten sind hoch und in den vergangenen 15 Jahren sind im Durchschnitt jährlich ca. 150.000 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen.⁷⁸ Hinzu kommen unzählige Trennungskinder, deren Eltern nie verheiratet waren und ihre Lebensgemeinschaft oder Partnerschaft auflösen. Sie werden in keiner Statistik erfasst, sind aber emotional genauso mit dem Zerbrechen der familiären Strukturen und dessen Folgen konfrontiert wie eheliche Kinder. Bedenkt man, dass viele Scheidungs- und Trennungskinder in den Folgejahren auch das Neubegründen und wieder Auseinandergehen weiterer Partnerschaften ihrer Eltern mit erleben und hält man sich zugleich vor Augen, dass Scheidung „erblich“ ist, im Sinne eines transgenerationalen Risikotransfers, dann macht dies deutlich, dass es sich um ein Massenphänomen handelt, dessen Auswirkungen auf die Bindungsfähigkeit künftiger Generationen sowie ihr eigenes Familiengründungsverhalten immens ist.⁷⁹ Der Schutz von Ehe und Familie, wie ihn Art. 6 Abs. 1 GG als Staatsaufgabe formuliert, kumuliert also ganz zentral in den Vorschriften zur elterlichen Sorge getrennt lebender Eltern.

2.6.2 Elterliche Verantwortung als Ausdruck einer neuen Ethik

Themen um alleinerziehende Mütter (und Väter), sowie Kinderbetreuung und Unterhalt bei getrenntlebenden Eltern werden stark emotional behandelt und häufig liegt der Fokus eines ideologischen Geschlechterkampfes „Frauen gegen Männer“ bzw. „Mütter gegen Väter“ im Mittelpunkt der Argumentation und nicht die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern – auch nicht die Bedürfnisse von Männern und Frauen als freie Individuen und liebende Eltern.

Der „Mütter-gegen-Väter“-Diskurs im Kampf um's Kind nach Trennung und Scheidung ist zwar noch gesellschaftliche Realität, aber in der wissenschaftlichen Diskussion längst überholt. Der kanadische Professor für Soziale Arbeit und Forscher und Autor zu Shared Parenting und Präsident des International Council on Shared Parenting (ICSP)⁸⁰ Edward Kruk⁸¹ hat die Entwicklung so zusammengefasst:

*“In recent years [...] a new ethic has emerged, one that recognizes the fact that children's needs and interests are separate from (although related to) the rights of their parents. Thus a new “parental responsibility” discourse is gradually being introduced into legal statutes, public policy and, at the level of practice [...]. Any analysis of child custody and access policy, then, must take into account both the limitations of the dominant “parental rights” discourse and the emergence of the new “parental responsibility” framework.”*⁸²

Was Kruk aus sozialwissenschaftlicher Sicht formuliert, ist in Art. 18 der UN-Kinderrechts-Konvention längst in supranationales Recht gegossen.

Art. 18 Abs. Satz 1 UN-Kinderrechts-Konvention, der lautet:

„Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.“

Nun gilt es dies in die nationale Rechtsprechung, in der Beratung und in der Lebenswirklichkeit unserer Familien umzusetzen.

78 In konkreten Zahlen wurden im Jahr 2012 rund 179.100 Ehen geschieden, „fast die Hälfte der Ehepaare, die sich 2012 scheiden ließen, hatte Kinder unter 18 Jahren. Insgesamt waren 2012 rund 143.000 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen [...]“ Statistisches Bundesamt. Online: <https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_253_12631.html> (Zugriff: 26.5.2014).

79 Kalle/Stelzer (2014): Glück. Gehabt. Die Scheidungskinder der siebziger Jahre haben heute selbst Familie. Machen sie es besser als ihre Eltern? Die Zeit v. 24.4.2014, Nr. 18, Magazin S. 12–19.

80 <http://www.twohomes.org>

81 Kruk (2013): The Equal Parent Presumption: Social Justice in the Legal Determination of Parenting after Divorce. Montreal/Kingston: McGill-Queen's University Press.

82 Kruk (2008): Child custody, access and parental responsibility: the search for a just and equitable standard. University of British Columbia, S. 5: „In den vergangenen Jahren [...] hat sich eine neue Ethik entwickelt, die den Umstand anerkennt, dass die Bedürfnisse und Interessen von Kindern separat von (obschon in Beziehung mit) den Rechten ihrer Eltern sind. Folglich floss dieser neue Diskurs über „elterliche Verantwortung“ graduell in die rechtlichen Regelungen ein, in die öffentliche Politik und zu einem gewissen Maß in die Praxis[...]. Jede Analyse der elterlichen Sorge- und Umgangsrechtspolitik muss daher beides berücksichtigen, die Grenzen des dominanten „elterliche Rechte-Diskurses“ und das Aufkommen des neuen Bezugssystems der „elterlicher Verantwortung.“ Online: <<http://www.familylawwebguide.com.au/uploads/catalogues/ChildCustody.Kruk.Fullpdf.pdf>> (Zugriff: 17.10.2014).